



Interessenvertretung  
Selbstbestimmt Leben  
Deutschland e.V. - ISL

## Dossier

# Handlungsfelder barrierefreier Kinogestaltung zur Erstellung einer Zielvereinbarung



## Inhalt

A. Allgemeine Grundlagen.....	3
1. Problemstellung – internationale Trends.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen in Deutschland: Barrierefreiheit, Zielvereinbarungen und universelles Design.....	4
3. Zahlen zur Zielgruppe.....	5
4. Finanzierungsmöglichkeiten.....	6
5. Umsetzungsperspektiven.....	6
6. Denkmalschutz vs. Barrierefreiheit?.....	7
7. Bestehende Initiativen in Deutschland und auf internationaler Ebene.....	7
B. Beispielhafte Handlungsfelder für barrierefreie Kinogestaltung.....	9
Feld 1: Qualitätssicherung/Evaluation.....	10
Feld 2: Aufhebung von existierenden Zugangsbeschränkungen.....	10
Feld 3: Vorab-Information/Buchung.....	10
Feld 4: Zugangshilfen/Hilfsmittel.....	11
Feld 5: Neubau/Umbaumaßnahmen/Nachrüstungen.....	11
Feld 6: Filmangebot.....	12
Feld 7: Sonstige Maßnahmen.....	12
C. Vorschlag für eine Zielvereinbarung.....	12
D. Impressum - Kontakt.....	12

## A. Allgemeine Grundlagen

**Für Kinobetreiber stellen sich aktuell viele Herausforderungen, zum Beispiel die Umstellung auf digitales Kino oder der demografische Wandel bei den Kinogästen. Dabei liegen in diesen Herausforderungen auch neue Chancen, wie dieses Dossier zeigen will.**

### 1. Problemstellung – internationale Trends

Bei einem Kinobesuch gibt es für behinderte Gäste oft noch viele Barrieren. Dazu einige Beispiele: Gäste im Rollstuhl kommen aufgrund von Stufen oder fehlenden Aufzügen nicht in den Saal, hörgeschädigte Gäste vermissen eine Untertitelung und blinde/sehbehinderte Gäste eine Audiodeskription (Filmbeschreibung). Da die Kinogäste generell älter werden, können auch bei ihnen mit dem zunehmenden Alter Beeinträchtigungen in der Mobilität, beim Hören oder beim Sehen auftreten. Auf diese Zielgruppen der Kinogäste wird bei einer nichtbarrierefreien Kinogestaltung verzichtet.

Durch zwei internationale Trends wird zur Zeit dieser „Nichtberücksichtigung“ als Zielgruppe entgegengewirkt: Erstens ergibt sich durch die neuen Möglichkeiten der **Digitalisierung** eine bessere technische Voraussetzung, zusätzliche Bild- und Tonspuren für Untertitelung und Audiodeskription zu nutzen. Zweitens ergibt sich durch internationale **rechtliche Vereinbarungen** (unter anderem die neue UN-Behindertenrechtskonvention) oder nationale Gesetze eine Auswirkung auf private Betreiber, alle ihre Angebote so zu gestalten, dass sie auch für behinderte Gäste gleichberechtigt nutzbar sind. Mit den gesetzlichen Normierungen wird Behinderung unter einem neuen „Bürger- und Menschenrechtsaspekt“ gesehen und es kommt deshalb darauf an, für alle die gleichen Teilhabechancen, auch am kulturellen Leben, zu gewährleisten.

Vorreiter bei diesen Trends sind vielfach die angloamerikanischen Staaten: USA, Großbritannien, Australien. Nach dem US-amerikanischen Gleichstellungsgesetz „Americans with Disabilities ACT“ (ADA) aus dem Jahr 1990 gilt es bereits als Gesetzesverletzung, wenn einem Kinogast im Rollstuhl nur der schlechte Sitz in der vor-

ersten Reihe zur Verfügung gestellt wird. Dort sind bereits Verfahren gegen vier Kinobetreiber erfolgt. In Deutschland werden Gästen im Rollstuhl teilweise auch nur Plätze vor (!) der ersten Reihe angeboten.

## **2. Gesetzliche Grundlagen in Deutschland: Barrierefreiheit, Zielvereinbarungen und universelles Design**

Seit Mai 2002 gilt in Deutschland das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), allerdings nur für den Bereich des öffentlichen Rechts. Wesentlicher Kern des BGG ist die Barrierefreiheit, die in § 4 geregelt ist. Im Gegensatz zu einem landläufigen Verständnis umfasst Barrierefreiheit nicht nur Personen, die sich im Rollstuhl fortbewegen, sondern alle (!) Menschen, die mit Behinderungen leben: blinde und sehbehinderte Menschen, gehörlose und schwerhörige Menschen, kognitiv beeinträchtigte Menschen, etc. (<http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>)

Dies bedeutet auch, dass es sich nicht nur um bauliche Maßnahmen handelt, die zur Herstellung von Barrierefreiheit führen, sondern auch um Maßnahmen der Information und Kommunikation. Neben der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache hat das BGG auch zu einem deutlichen Schub in der Entwicklung barrierefreier Internetangebote geführt.

Private Rechtsträger, die in der Regel die Betreiber von Kinos sind, werden von den gesetzlichen Regelungen des BGG nur insoweit erfasst, als dass anerkannte Behindertenverbände mit ihnen sogenannte „Zielvereinbarungen“ zur Herstellung von Barrierefreiheit (§5) verhandeln und abschließen können. Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Register geführt, das die abgeschlossenen Zielvereinbarungen in Deutschland erfasst:

[http://www.bmas.de/portal/19564/2007\\_09\\_21\\_zielvereinbarungsregister.html](http://www.bmas.de/portal/19564/2007_09_21_zielvereinbarungsregister.html)

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) hat eine Musterzielvereinbarung mit Erläuterungen veröffentlicht (<http://www.deutscherbehindertenrat.de/ID26372>). Zur Koordination und Unterstützung der Bemühungen um die Herstellung der Barrierefreiheit über Zielvereinbarungen wird von Bundesseite das „Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit“ gefördert, das weitere Informationen zu Zielvereinbarungen bereit hält.

([www.barrierefreiheit.de](http://www.barrierefreiheit.de))

Seit März 2009 ist auch die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland in Kraft und gilt als Bundesgesetz. Vor allem in den Artikeln 9 und 30 geht es dort um die Barrierefreiheit und besonders Artikel 30 betont die Bedeutung eines barrierefreien Angebots in Sport, Kultur, Freizeit, etc. In Artikel 30, Absatz c wird ausdrücklich das Kino genannt, womit auch privatrechtliche Betreiber aufgefordert sind, aktiv zu werden.

<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>

Mit der BRK ist auch erstmals der Begriff „Universelles Design“ in einem deutschen Gesetz normiert (Artikel 2+4). Damit ist gemeint, dass alle Angebote, Dienstleistungen und Produkte in einer Gesellschaft so gestaltet werden sollen, dass sie möglichst von allen Menschen gleich gut genutzt werden können. In Deutschland ist die Entwicklung des Universellen Designs noch eher in ihren Anfängen begriffen.

### **3. Zahlen zur Zielgruppe**

Beim Statistischen Bundesamt findet man die Angabe von rund 7 Millionen Menschen, die in Deutschland im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind. Leider ist aus der amtlichen Statistik bislang nicht zu entnehmen, welche Probleme bei der Nutzung von gesellschaftlichen Angeboten bestehen, da die Statistik sehr medizinisch orientiert ist und auch keine Erfassung von Nutzungen eines Rollstuhles vornimmt. So ist man, was den Bereich der Kinogestaltung angeht, auf Schätzzahlen der Behindertenverbände angewiesen. Danach stellt sich die Situation in Deutschland wie folgt dar:

ca. 80 –100.000 gehörlose Menschen

ca. 500.000 Menschen mit Rollstuhl (untere Grenze, Rollatoren sind nicht erfasst)

ca. 500.000 Menschen mit Lernschwierigkeiten

ca. 500.000 – 1 Million Menschen mit Blindheit/Sehbehinderung

ca. 2,5 Millionen Hörgeräte - TrägerInnen

ca. 14 Millionen hörgeschädigte Menschen

+ demografische Entwicklung

Im Gegensatz zum vorherrschenden Bild des Rollstuhls als Synonym für Behinderung ist in der statistischen Realität der Bereich der Sinnesbehinderungen, insbesondere der Hörbeeinträchtigungen zahlenmäßig stärker vertreten. Diese Arten der Beeinträchtigungen sind häufig nicht auf den ersten Blick zu erkennen („unsichtbare Behinderungen“) und sie spielen in der öffentlichen Diskussion (und den Fernsehbildern) deshalb zu Unrecht eine untergeordnete Rolle.

#### 4. Finanzierungsmöglichkeiten

In der Regel wird es so sein, dass es keine umfassenden Finanzierungsmöglichkeiten für barrierefreie Umrüstungen gibt. Solche Maßnahmen könnten sich evtl. selbst finanzieren durch Zuwächse im Ticketverkauf. Bauliche Umrüstungen könnten dadurch erreicht werden, dass behinderte Personen als MitarbeiterInnen eingestellt werden, denn für die Umgestaltung von Arbeitsplätzen sind Zuschüsse durch die örtlichen Integrationsämter möglich. Eine weitere Zuschussmöglichkeit könnte sich durch die Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen der Behindertenarbeit ergeben, wenn in Umrüstungsprojekten einzelne Objekte durch Drittmittel (Stiftungen, EU-Förderungen, etc.) finanziert werden. Im Rahmen von Zuschüssen des Bundes für die Digitalisierung sind ggf. auch Investitionen für barrierefrei-Zwecke denkbar ([http://www.bundesregierung.de/nn\\_774/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2010/05/2010-05-06-bkm-digitalisierung-der-kinos.html](http://www.bundesregierung.de/nn_774/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2010/05/2010-05-06-bkm-digitalisierung-der-kinos.html))

#### 5. Umsetzungsperspektiven

Da der langfristige Trend allein durch die demografische Entwicklung in Richtung einer barrierefreien Gestaltung geht, sind auch private Betreiber im Wettbewerb vorne, die sich diesem Trend nicht verschließen und neue Zielgruppen gewinnen. Es bietet sich daher an, eine Evaluation des bestehenden Angebotes vorzunehmen und dann in einem **Entwicklungsplan** münden zu lassen. Es ist dabei sinnvoll, zunächst mit den leichtesten und kostengünstigsten Maßnahmen und nicht direkt mit dem Neubau eines Aufzuges in den 10. Stock anzufangen. Ein Beispiel eines solchen Managementplanes für den Bereich des Natur- und Umweltschutzes existiert für den Nationalpark Berchtesgaden. (<http://www.barrierefreiplan-natur.de>)

## 6. Denkmalschutz vs. Barrierefreiheit?

Bei manchen Objekten können sich Probleme ergeben, wenn bei geplanten Umbaumaßnahmen Fragen des Denkmalschutzes angesprochen werden. Von der gesetzlichen Seite her ist es so, dass der Denkmalschutz nicht als Verhinderungsargument bei der Herstellung von Barrierefreiheit dienen darf. Leider ist dieses Wissen bei vielen Behörden noch nicht angekommen, obwohl es auch schon viele Beispiele einer gelungenen Kombination von Denkmalschutz und Barrierefreiheit gibt. Vgl. dazu [http://www.barrierefreiheit.de/denkmalschutz\\_und\\_barrierefreiheit.html](http://www.barrierefreiheit.de/denkmalschutz_und_barrierefreiheit.html)

## 7. Bestehende Initiativen in Deutschland und auf internationaler Ebene

Nachstehend sind einige Best-Practice-Beispiele angeführt, wo Kinos/Kinoketten bereits den Weg der Barrierefreiheit gehen. In Deutschland gibt es auf diesem Gebiet noch sehr viel Nachholbedarf, was aber auch bedeutet, dass man sich durch eigene Initiativen „Lorbeeren“ erwerben kann.

### 7.1 Beispiele von einzelnen Kinos in Deutschland

Cinemahlen-Kino (Ahlen-NRW): <http://www.cinemahlen.de/27.0.html>

Programmkino Ost (Dresden)

<http://www.programmkino.de/cms/index.php?id=464&PHPSESSID=d8e1f8b8a247897e7c0dc76ae9f3f4d7>

MaxX-Kino (München) Verbesserungen für hörgeschädigte Personen

<http://blog.chip.de/deafhood-blog/barrierefreies-kino-fuer-hoergeschaedigte-20070720/>

### 7.2 Beispiele von einzelnen Kinos international

Eye-Kino (Galway-Irland):

<http://www.eyecinema.ie/cinemas/accessibility.asp?SessionID=\&cn=1&ci=2&ln=1>

Lightcinema (Bukarest-Rumänien):

<http://www.lightcinemas.ro/cinemas/accessibility.asp?SessionID=000000&cn=1&ci=2&ln=1>

Zugänglichkeit bei der Cineworld-Kette in Großbritannien:

<http://www.cineworld.co.uk/accessibility>

Zugänglichkeit bei der Cineworld-Kette in Irland:

<http://www.cineworld.ie/accessibility>

### **7.3 Einzelaspekte der barrierefreien Kinogestaltung**

Webseite für Kinofilme mit Untertitel und Audiodeskription

<http://www.deinkino.de/>

Audiodeskription / Hörfilme

Deutsche Hörfilm gGmbH <http://www.hoerfilm.de/>

Prototyp der Untertitelbrille

<http://www.pte.at/news/090617027/cure-usability-analyse-von-untertitelbrille-fuer-gehoerlose-abgeschlossen/>

Induktive Höranlage Kommunales Kino Freiburg

<http://www.koki-freiburg.de/induktive.html>

Neue Kino-Technologien, (Raleigh, North Carolina, USA):

<http://www.artsaccessinc.org/theateracc.html>

sowie

[http://ncam.wgbh.org/invent\\_build/movies/access-to-digital-cinema](http://ncam.wgbh.org/invent_build/movies/access-to-digital-cinema)



Sitzanordnung / Guidelines für Gäste im Rollstuhl, (Raleigh, North Carolina, USA):

<http://www.artsaccessinc.org/theateracc.html#stadium>

#### **7.4 Vereinbarungen mit Kinobetreibern – international**

Vereinbarung (+ Originaltexte) mit US-Kinoketten in Massachusetts (USA)

<http://www.boxoffice.com/news/2010-07-29-three-national-movie-theater-chains-agree-to-increase-accessibility-for-hearing-and-visually-impaired>

Beispiel eines Entwicklungsplanes in Australien

Arbeitsgruppe der vier großen Kinoketten und Behindertenverbänden – Canberra-Australien („Cinema Access Implementation Plan“, Juli 2010, Beispiel eines Umsetzungsplanes)

<http://www.fahcsia.gov.au/sa/disability/progserv/govtint/Pages/CinemaAccessImplementationPlan.aspx>

#### **7.5 Beispiel einer Initiative für ein barrierefreies Filmangebot in Österreich**

„film4all“-Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreie Filme“ (DVD-Bereich)

<http://members.aon.at/med4all/>

oder <http://www.barrierfree-films.net/>

## **B. Beispielhafte Handlungsfelder für barrierefreie Kinogestaltung**

Nachstehend sind Handlungsfelder (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) aufgeführt, die im Rahmen einer Zielvereinbarung angegangen werden könnten. Eine Überlegung könnte sein, auf Management-Ebene einen Aktionsplan / Entwicklungsplan aufzustellen.

## Feld 1: Qualitätssicherung/Evaluation

- Entwicklung einer Willkommenskultur (Erstellen einer Selbstverpflichtung mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit dazu)
- Information + Schulung - Sensibilisierung der einzelnen Kinoverantwortlichen / Personalschulungen vor Ort
- Evaluation der Kinos vor Ort und Erstellung von Entwicklungsplänen zur barrierefreien Qualitätssicherung (mit Hilfe des Managements und von Behindertenverbänden)
- Jährliche Evaluation zu den Maßnahmen jeweils zum Jahresende, Berichte an das Management
- Überprüfung der Möglichkeiten der Digitalisierung in Hinblick auf barrierefreie Nutzung (Untertitel/Hörfilme)

## Feld 2: Aufhebung von existierenden Zugangsbeschränkungen

- Zugangserlaubnis für Blindenführhunde/Behindertenbegleithunde
- Aufhebung von angeblich feuerpolizeilich begründeten Zugangsverweigerungen
- Aufhebung von Listenführungen an der Kinokasse mit Unterschrift der Begleitperson

## Feld 3: Vorab-Information/Buchung

- Umstellung auf barrierefreie Kino-Homepages mit der Möglichkeit der Ticketbuchung und Platzwahl

- Information über die Barrierefreiheit im jeweiligen Kino (auf Homepage inkl. Saalbestuhlungsplänen)
- Weitergabe der Informationen über die barrierefreie Nutzung an Programmpresse

#### Feld 4: Zugangshilfen/Hilfsmittel

- Beantragung von Behindertenparkplätzen vor dem Kino
- Einrichtung und Verleih von Systemen geschlossener Untertitelung (z.B. Rear Window Captioning)
- Einrichtung für Hörfilm-Übertragungen + Kopfhörerverleih
- Forcierung der Entwicklung der Untertitelbrille

#### Feld 5: Neubau/Umbaumaßnahmen/Nachrüstungen

- Einrichtung von Höranlagen an Kinokassen und in den Sälen (Induktion, IR, FM)
- Prüfung auf leicht mögliche Bestuhlungsänderungen in den Kinosälen für Gäste im Rollstuhl (evtl. mobil abbaubare Sitze)
- Prüfung auf leicht mögliche Änderungen im Sanitärbereich für Gäste im Rollstuhl
- Verpflichtung, bei allen neuen baulichen Anlagen und wesentlichen Umbauten (Parkplätze, Zugänge, vertikale Erschließungen, Leitsysteme, Sanitäreinrichtungen, Cafebereiche, etc.) nach DIN 18040 Teil 1 und DIN 32975 zu bauen

## Feld 6: Filmangebot

- Zusatzangebote an Hörfilmen sowie an Filmen mit OmUs oder DmU

## Feld 7: Sonstige Maßnahmen

- Ideenwettbewerb/Designstudie im Sinne von Universal Design, „*Kinosaal der Zukunft*“:
  - Entwicklung eines diskriminierungsfreien Bestuhlungsplanes für Gäste mit Rollstuhl (Einzelbesuch, mit FreundInnen/Familie)
  - Durchgehende Untertitelungen mit digitaler Technik (am Platz bzw. mit Untertitelbrille oder System „closed captioning“-geschlossene Untertitelung)
  - Hörfilmangebot (am Platz mit Kopfhörern)
  - Induktive Höranlage

## C. Vorschlag für eine Zielvereinbarung

Aufstellung eines Programms bzw. Musteraktionsplanes „Qualitätsoffensive barrierefreies Kino“ mit Ist-Analyse und Aufstellung eines Aktionsplanes (bzw. mehrerer Aktionspläne für unterschiedliche Standorte?) mit fest definierten Schritten und Zeithorizonten.

## D. Impressum - Kontakt

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL

Projektleitung „Barrierefreies Kino“

H.- Günter Heiden M.A.

Krantorweg 1

13503 Berlin

Tel.: 030-4057-3680

Fax: 030-4057-3685

email: hgheiden@isl-ev.de

www.isl-ev.de

© ISL 2010